

Musikverlegern gegründete und geleitete »Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte« (»Gema«) ebenfalls den Goldbaum-Entwurf gebilligt hat, sogar »vollinhaltlich«.

Die Preussische Akademie der Künste schließt sich (7. Mai 1929) den Ausführungen ihres Mitgliedes Ludwig Fulda (s. Abschnitt III) an, auch »vollinhaltlich«.

Der Präsident des Schutzkartells deutscher Geistesarbeiter, Dr. Otto Everling, weist im Auftrage einer Vertreter-Versammlung des Schutzkartells vom 12. Dez. 1928 auf eine von ihm gehaltene Rundfunkrede hin, in der er den Ruf erhob: »Macht die alten Meister aus Konkurrenten zu Protoktoren der Lebenden Autoren!« Das heißt: Der Redner will das Folgerecht (le droit de suite) für Bildverkäufe und — eine Kulturabgabe! (Vgl. u. Abschn. IV.)

IX.

Die Elster-Hoffmann-Marwitzsche Umfrage.

Das Heft bringt einen Bericht der Veranstalter. Er ist aus Raumgründen ziemlich kurz, verweist aber auf den ausführlichen im Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht II, S. 125 ff., wonach ich (s. Abschn. V) berichtet habe. Jedoch werden jetzt die Namen der befragten Gutachter genannt; es sind die Herren Siegfried Adler, Alföld, Baum, de Boor, Dienstag, Dieß, Elster, Engländer, Friedemann, Goldbaum, Heymann, Hillig, Hoffmann, Kobel, Magnus, Marwitz, Minz, Möhring, Georg Müller, Pinzger, Riezler, Smoschewer, Weigert, Hans-Erich Wolff; und aus Österreich die Herren Abel, Emanuel Adler, Altmann, Altschul, Bartsch, Bettelheim, Durig, Fischmann, Seiler, Wedbeder.

X.

Urheberschaftsrecht (droit moral).

Die Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums in München, vertreten durch ihren Präsidenten Professor Fr. v. Müller, tritt in einem an das Reichsjustizministerium gerichteten Schreiben vom 28. Dez. 1928 für den Rechtsschutz gegen entstellende und entwürdigende Wiedergabe ein. »Geisteswerke, welche für die Wissenschaft, die Kunst oder die Erbauung des Volkes von Bedeutung sind, sollen unabhängig von einem etwaigen Urheberrecht und über die zeitlichen Grenzen des Urheberrechtes hinaus gegen Entstellung in der Öffentlichkeit geschützt werden. Es gilt dabei nicht nur, wie im italienischen Gesetz, den Schöpfer des Werkes, seine Erben und Angehörigen zu schützen, sondern auch, wie dies durch die Gesetzgebung der Tschechoslowakei und Polens schon geschieht, die edelsten Kulturgüter der Nation wegen ihrer hohen Bedeutung für das geistige Leben des Volkes. Gerade darin, daß künftig nicht nur die Person des Künstlers, sondern, unabhängig von ihr, das Geisteswerk als solches geschützt werden soll, erblickt die Deutsche Akademie eine wichtige, erstrebenswerte Neuerung«.

Der Allgemeine deutsche Musikverein, Schriftführer Hermann Wischhoff, verlangt, daß der Urheber »sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Veränderung widersetzen kann, die seiner Ehre oder seinem Rufe abträglich sind«. Soweit dieses Persönlichkeitsrecht sich auf die Gestaltung des Kunstwerks erstreckt, gehe es mit dem Tode des Urhebers unter. »Soweit es sich aber darauf erstreckt, die vom Urheber geschaffene endgültige Gestalt zu erhalten, muß seine Ausübung nach dem Tode des Urhebers in andere Hände gelegt werden. Der Urheber lebt in seinem Werke fort und hat Anspruch darauf, daß er in seinem Werke so lange geschützt bleibt, als das Werk besteht. Zur Ausübung dieses Rechtes berufen erscheinen die Erben des Urhebers, sei es, daß es sich um die Blutsverwandtschaft handelt oder um Erben nach dem besonderen Willen des Urhebers auf Grund letztwilliger Verfügung. Doch soll über die Schutzfrist hinaus die Ausübung des Rechtes nicht länger bei den Erben verbleiben, da nicht anzunehmen ist, daß eine länger dauernde persönliche Bindung der Erben an das Werk gegeben ist. Es wird ohnehin nicht selten der Fall eintreten, daß die

Erben sich nicht als geeignete Hüter des Kunstwerkes erweisen. Deshalb soll schon während der Dauer der Schutzfrist gelten, was nach ihrem Ablauf zu gelten hat: Daß vom Gesetz öffentliche Behörden und Verbände, denen die Wahrung der Interessen der Künstler und der Kunst obliegt, bezeichnet werden, die die Pflicht haben, das Individualrecht auszuüben.« Doch können den Anspruch hierauf nur Werke erheben, »die eine allgemeine Bedeutung für die Kunst, die Bildung oder die Erbauung der Volksgemeinschaft haben, Werke also, an deren Erhaltung die Kultur eines Volkes ein Interesse hat«.

Damit ist bereits auf die große Schwierigkeit hingewiesen, maßgebende Urteile über »den dauernden Kulturwert« eines Werkes zu erlangen, Urteile, die sich nie auf bestimmte gesetzliche Merkmale gründen könnten, sondern stets auf schwankende persönliche oder Parteimeinungen. — Vgl. den entgegengesetzten Wunsch des Vereins deutscher Zeitungsverleger u. XV.

XI.

Urheberrecht ausübender (nachschafter) Künstler.

In zwei Eingaben an das Reichsministerium der Justiz vom 25. Nov. und 28. Dez. 1928 (S. 42—58 des Heftes) befürwortet Dr. Rudolf Cahn-Speyer als Geschäftsführender Vorsitzender des Verbandes konzertierender Künstler Deutschlands und des Verbandes deutscher Orchester- und Chorleiter die Anerkennung eines besonderen Urheberrechtes ausübender Künstler. Diese hätten Anspruch auf Schutz immaterieller und materieller Art für eigentümliche persönliche geistige Leistungen, insbesondere gegenüber der Schallplatten-, Tonfilm- und Rundfunkindustrie. Dies entspricht durchaus den Forderungen von Marwitz (Abschn. VI), der auch die verschiedenen Arten nachschaffender Kunst aufzählend nennt. Die Darlegungen Cahn-Speyers über den Prozeß des »Nachschaffens« sind recht lesenswert. Es handele sich bei einem Künstler um einen im Augenblick der Aufführung jedesmal sich neu vollziehenden seelischen Vorgang. Die so einmal dargebotene Leistung könne identisch nicht wiederholt werden; der psychopathische Zustand, in dem die eine Darbietung erfolgt ist, lehre identisch niemals wieder. Die Nachahmung eines künstlerischen Vortrages sei unmöglich, weil sie die psychophysische Identität des Nachahmenden mit dem Nachgeahmten zur Voraussetzung hätte. Das »Lampenfieber« sei nichts anderes als die Ungewißheit selbst allerbedeutendster Künstler, ob die psychophysische Funktion sich im entscheidenden Augenblick in der erforderlichen Vollkommenheit einstellen werde. — Es geht hieraus auch das hervor, daß an einen Schutz etwa der Eigenart eines Sängers, Schauspielers, Dirigenten gegen andere Sänger, Schauspieler, Dirigenten nicht gedacht ist; denn ernstgemeinte Nachahmungen sind unmöglich, auch nicht zu befürchten von ersten Künstlern, die doch selbst nur Eigenartiges leisten wollen, und nicht ernstgemeinte Nachahmungen sind — Karikaturen. — Sehr begründet scheint mir aber die Forderung des Schutzes gegen mechanische Nachahmungen nachschaffender Künstler in einer Zeit, in der die Konzerte und Theater halb leer stehen, Kino und Radio den Kunstbedarf der großen Menge decken. Daß Vereine, Konzertdirektionen, Theater sich noch für berechtigt halten können, ihrerseits Genehmigungen zu mechanischer Nachahmung der von ihnen engagierten Künstler zu erteilen, ist allerdings ein anfechtbarer Zustand. Diese neuen Verhältnisse waren bei Erlass der Novelle von 1910 zum deutschen Urheberrechtsgesetz von 1901 noch nicht vorauszusehen. Cahn-Speyer sieht keinen Grund, das begehrte neue Schutzrecht nicht in das bestehende Gesetz durch eine zweite Novelle einzuarbeiten; ein Sondergesetz lehnt er ausdrücklich ab.

Die Genossenschaft deutscher Bühnengestaltiger ist der Meinung (7. März 1929), eine Änderung des Gesetzes für den Schutz der ausübenden Künstler sei zurzeit nicht notwendig, und das Urheberrecht am Regie- und Bühnenbild noch zu ungeklärt.